



**Zahl: 920-19/2025**  
**Betreff: Verordnung – Kanalisationsbeiträge**

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Müllendorf vom **11. Dezember 2025** mit der ZI: 70/2025 über die Ausschreibung eines **Erschließungs-, Anschluss- und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz 1984.**

Gemäß §§ 2, 3, 4, 5 und 72 Kanalabgabegesetz, LGBl. Nr. 41/1984 idgF, wird verordnet:

### § 1

Für die Erschließung der im Bauland gelegenen unbebauten Anschlussgrundflächen durch die Kanalisationsanlage wird ein Erschließungsbeitrag erhoben.

Die Berechnungsfläche beträgt 10 v.H. der als Bauland gewidmeten Anschlussgrundfläche.

### § 2

Für jene Anschlussgrundfläche bzw. Teile der Anschlussgrundfläche, für die eine rechtskräftige Anschlussverpflichtung oder Anschlussbewilligung vorliegt, wird ein Anschlussbeitrag erhoben.

### § 3

Wenn sich die Berechnungsfläche der im § 2 genannten Anschlussgrundfläche bzw. Teile der Anschlussgrundfläche ändert, wird ein Ergänzungsbeitrag zum Anschlussbeitrag erhoben.

Die Höhe des Ergänzungsbeitrages ist entsprechend dem Ausmaß der zusätzlichen Berechnungsfläche zu bemessen.

### § 4

(1) Die Errichtungskosten der Kanalisationsanlage betragen 7.151.528 Euro. Die um 10 v.H. erhöhte Summe aller Berechnungsflächen beträgt 375.661 m<sup>2</sup>.

(2) Der Beitragssatz wird mit 9,00 Euro pro m<sup>2</sup> Berechnungsfläche gemäß § 5 Abs. 2 KAbG festgesetzt.

(3) Das Beitragsausmaß ergibt sich aus dem mit der Berechnungsfläche vervielfachten Beitragssatz. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

### § 5

Der Abgabensanspruch entsteht

beim **Erschließungsbeitrag**: mit dem Zeitpunkt der Betriebsfertigstellung des Straßenkanals. Erfolgt die Betriebsfertigstellung jedoch vor der Widmung der betreffenden Anschlussgrundfläche als Bauland, so entsteht der Abgabensanspruch mit der Rechtswirksamkeit der Widmung;

beim **Anschlussbeitrag**: mit der Rechtskraft des Anschlussbescheides bzw. der Anschlussbewilligung;

beim **Ergänzungsbeitrag**: mit der Erstattung eines positiven Schlussüberprüfungsprotokolls gemäß § 27 Abs. 2 und 3 des Burgenländischen Baugesetzes 1997, LGBl. Nr. 10/1998. Wenn jedoch eine Baubewilligung und somit ein Schlussüberprüfungsprotokoll nicht erforderlich ist, entsteht der Abgabensanspruch mit der Vollendung des Vorhabens, das eine Änderung nach Abs. 1 bewirkt.

#### § 6

Die Abgaben werden mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

#### § 7

Der Abgabenschuldner ist verpflichtet, der Gemeinde jede Änderung des Abgabengegenstandes anzuzeigen

#### § 8

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Müllendorf vom 15. Dezember 2015 betreffend eines Erschließungs-, Anschluss- und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz 1984. außer Kraft.

Für den Gemeinderat  
der Bürgermeister:

Werner Huf eh.

angeschlagen am:  
abgenommen am: